

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 10/2015, S.331–338

Marei Pelzer und Maximilian Pichl

## Die Geltung der EU-Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinien

Zu den unmittelbaren Rechten für Asylsuchende

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Oktober 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62€ für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Die Geltung der EU-Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinien

### Zu den unmittelbaren Rechten für Asylsuchende

#### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Unmittelbare Anwendbarkeit von EU-Richtlinien
- III. Unmittelbare Rechte aus der Aufnahme-Richtlinie
  - 1. Anwendungsbereich: Berechtigte und Verpflichtete
  - 2. Anspruch auf Information
  - 3. Einschränkung der Bewegungsfreiheit/Wohnsitzauflagen:  
Keine Sanktionen
  - 4. Familienzusammenführung innerhalb des Aufnahmestaats
  - 5. Materielle Leistungen und Leistungskürzungen
  - 6. Unterbringung: Schutz vulnerabler Personen
  - 7. Zugang zum Arbeitsmarkt
  - 8. Medizinische Versorgung: Behandlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen
  - 9. Minderjährige: Grundsätzlich schutzbedürftige Personen
- III. Asylverfahrensrichtlinie
  - 1. Registrierung des Asylantrags
  - 2. Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergängen
  - 3. Anforderung an die Prüfung von Anträgen
  - 4. Persönliche Anhörung: Anforderungen, Inhalt, Niederschrift
  - 5. Antragsteller mit besonderen Verfahrensgarantien
  - 6. Garantien für unbegleitete Minderjährige
- IV. Fazit

### I. Einleitung

Der Streit um eine gemeinsame europäische Flüchtlingspolitik wird aktuell anlässlich der steigenden Zahlen von Asylsuchenden in der EU zwischen den Mitgliedstaaten höchst kontrovers geführt. Die Bundesregierung forderte in ihrem Koalitionsbeschluss vom 6. September 2015 eine grundlegende Reform der EU-Asylpolitik mit dem Ziel eines einheitlichen EU-Asylrechts. Wenn die Große Koalition also das Fehlen einheitlicher Asylstandards beklagt, muss sie sich die kritische Frage gefallen lassen, warum sie selbst die verbindlichen Asyl-Bestimmungen der EU nicht fristgerecht umgesetzt hat. Denn bereits im Juni 2013 haben der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament die Aufnahme-Richtlinie (Aufnahme-RL)<sup>1</sup> und die Asylverfahrensrichtlinie (AsylVf-RL)<sup>2</sup> neu gefasst und damit die Vereinheitlichung der EU-Asylstandards vor-

angetrieben. Auch wenn die Richtlinien an vielen Stellen nach wie vor aus einer menschenrechtlichen Perspektive verbesserungsfähig sind, so enthalten sie zumindest im Vergleich zu ihren jeweiligen Vorgänger-Regelungen detailliertere und in Teilen günstigere Bestimmungen für die Aufnahme von Asylsuchenden und die Asylverfahren. Bis zum 20. Juli 2015 hätten die Richtlinien ins innerstaatliche Recht umgesetzt werden müssen. Doch in Deutschland ist die Frist verstrichen, ohne dass ein Umsetzungsgesetz auf den Weg gebracht wurde. Im September 2015 hat die EU-Kommission daher wegen der Nichtumsetzung der Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

### II. Unmittelbare Anwendbarkeit von EU-Richtlinien

Die Missachtung der Umsetzungspflicht hat zur Folge, dass die Richtlinien in weiten Teilen unmittelbar anwendbar sind. Betroffene Personen können sich also nun direkt auf Bestimmungen der Richtlinie berufen, auch wenn diese noch nicht in das deutsche Recht überführt wurden. Dabei gilt aber die Einschränkung, dass eine Norm des Unionsrechts nur dann unmittelbare Wirkung entfaltet und Ansprüche für Personen begründet, wenn sie klar und genau formuliert sowie »bedingungsunabhängig« ist. Ansprüche aus der Richtlinie müssen sich also ohne weiteren Umsetzungsakt aus ihr selbst ergeben.<sup>3</sup>

Ungeachtet der Möglichkeit von Individuen, ihre Rechte aus Richtlinien einfordern zu können, besteht eine Verpflichtung sämtlicher Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten, das gesamte Recht richtlinienkonform auszulegen, damit das Ziel der Richtlinie nicht durch die Auslegung des nationalen Rechts gefährdet wird (sog. genannter *effet utile* Grundsatz).<sup>4</sup> Dies bezieht sich auf das gesamte Richtlinienrecht. Nachfolgend wird untersucht, inwiefern sich die Rechtsposition der Asylsuchenden im Verhältnis zum deutschen Recht durch das unmittelbar

\* Marei Pelzer ist rechtspolitische Referentin von PRO ASYL. Maximilian Pichl ist juristischer Mitarbeiter bei PRO ASYL. Herzlicher Dank geht an RA Hubert Heinhold für wertvolle Hinweise.

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/33/EU, Amtsblatt der Europäischen Union, 29.6.2013, L 180, S. 96 ff.

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/32/EU, Amtsblatt der Europäischen Union, 29.6.2013, L 180, S. 60 ff.

<sup>3</sup> Die unmittelbare Anwendbarkeit von EU-Richtlinien ist Teil der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, u. a. in: Rs. Francovich (EuGH Rs. C-6/90 und C-9/90, Slg. 1991, 5357 ff.); Rs. Marshall (EuGH Rs. 152/84 Slg. 1986, 723 f.).

<sup>4</sup> EuGH Rs. 14/83 Slg. 1984, 1891 ff. von Colson und Kamann.

wirksame Richtlinienrecht verbessert. Dargestellt werden deshalb diejenigen Normen, die inhaltlich so weit bestimmt sind, dass sie unmittelbare Geltung entfalten. Widerspricht die nationale Regelung den Ansprüchen aus den Richtlinien, muss diese unangewendet bleiben. Soweit das deutsche Recht günstigere Bestimmungen für Asylsuchende vorsieht, können diese beibehalten werden. (Art. 4 Aufnahme-RL, Art. 5 AsylVf-RL).

### III. Unmittelbare Rechte aus der Aufnahme-Richtlinie

Die Neufassung der Aufnahme-RL, die eine Überarbeitung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 darstellt, regelt die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende. Während die Aufnahme-RL aus dem Jahr 2003 lediglich Mindeststandards aufgestellt hatte, formuliert die Neufassung der Richtlinie weitergehende gemeinsame Standards für die Lebensbedingungen von Asylantragstellern für die Phase der Asylverfahren. Die Standards sollen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.<sup>5</sup> Trotz des Ziels einer »gleichwertigen Behandlung«<sup>6</sup> in allen Mitgliedstaaten sieht die Richtlinie zahlreiche Ausnahmeregelungen vor, aufgrund derer die Staaten von den grundsätzlich geregelten Standards abweichen dürfen. Wie schon bei der Vorgängerregelung wirken derartige weite Spielräume für die Mitgliedstaaten der EU-weiten Angleichung der Lebensbedingungen für Asylsuchende entgegen.<sup>7</sup> Auf der anderen Seite ist klarzustellen, dass Ausnahmemöglichkeiten der Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesetzlich geregelt sein müssen. Werden solche Ausnahmen nicht gesetzlich normiert, können sie nicht zur Anwendung kommen.

#### 1. Anwendungsbereich: Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigt, Ansprüche nach der Aufnahme-RL geltend zu machen, sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Art. 3 Abs. 1). Die Berechtigungen gelten auch während des Dublin-Verfahrens.<sup>8</sup> Ebenso sind Folgeantragssteller berechtigt, obschon ihre Ansprüche in begründeten Ausnahmefäl-

len eingeschränkt oder entzogen werden können (Art. 20 Abs. 1 Bst. c). Verpflichtet aus der Aufnahme-RL sind die Mitgliedstaaten. Durch das föderale System der Bundesrepublik Deutschland können die Kompetenzen für die Umsetzung von Unionsrecht sowohl beim Bund als auch bei den Ländern liegen. Während die Gesetzgebungskompetenz für die Aufnahmebedingungen – etwa Sozialleistungen und medizinische Versorgung – dem Bund obliegt, sind die Länder für den Vollzug zuständig. Solange gesetzliche Umsetzungen für die Vorgaben der Aufnahme-RL fehlen, sind die Vollzugsbehörden in den Ländern verpflichtet, die Richtlinienbestimmungen unmittelbar anzuwenden.

#### 2. Anspruch auf Information

Artikel 5 Abs. 1 Aufnahme-RL bestimmt, dass Asylsuchende über die Leistungen und Ansprüche aus der Aufnahme-RL innerhalb einer Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach Stellung ihres Antrags auf internationalen Schutz durch den Mitgliedstaat zu informieren sind. Dazu gehören Informationen über Organisationen und Gruppen, die Rechtsberatung leisten oder beim Zugang zu Leistungen unterstützend tätig sind. Art. 5 Abs. 2 der Aufnahme-RL verlangt eine schriftliche Auskunft, die in einer dem Asylsuchenden verständlichen Sprache verfasst ist, gegebenenfalls kann dies mündlich erfolgen. § 47 Abs. 4 AsylVfG sieht eine entsprechende Informationsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtung vor – allerdings ist aufgrund der Aufnahme-RL explizit klargestellt, dass dies in einer für den Asylsuchenden verständlichen Sprache zu erfolgen hat. Eine Praxis, in der lediglich ein Formblatt ausgeteilt wird, ohne dass die Betroffenen den Inhalt tatsächlich verstanden hätten, muss ausgeschlossen werden. Bei der Information muss auch auf den jeweiligen Bildungsstand Rücksicht genommen werden. So müssen Analphabeten mündlich informiert werden.

#### 3. Einschränkung der Bewegungsfreiheit/Wohnsitzauflagen: Keine Sanktionen

Art. 7 Aufnahme-RL ist der Maßstab für die sogenannte Residenzpflicht nach § 56 AsylVfG und die Wohnsitzauflage für Asylbewerber im Sinne von § 60 AsylVfG. Das Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb eines Staates ergibt sich für Flüchtlinge aus Art. 26 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Da die Flüchtlingsanerkennung lediglich ein deklaratorischer Akt ist, ist mit UNHCR darauf hinzuweisen, dass sowohl für Flüchtlinge als auch für Asylbewerber das Recht auf Bewegungsfreiheit und die freie Wahl des Wohnortes aus Art. 26 GFK abzuleiten ist.<sup>9</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob die Einreise erlaubt oder

<sup>5</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 der Aufnahme-RL.

<sup>6</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 5 Aufnahme-RL.

<sup>7</sup> Vgl. Joachim Stern/Timo Tohidipur, Migration von Drittstaatsangehörigen, in: Andreas von Arnould (Hrsg.): Europäische Außenbeziehungen, 2014, S. 821.

<sup>8</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 Dublin-III-Verordnung; EuGH, Urteil Cimade und GISTI, C-179/11, EU: C:2012:594, Rn. 50.

<sup>9</sup> UNHCR, Annotated Comments to Directive 2013/33/EU, S. 13.

unerlaubt erfolgt ist. Im Lichte der GFK ist Art. 7 Aufnahme-RL möglichst grundrechtsschonend auszulegen, so dass der Wille der Asylbewerber bei der Wohnsitznahme zu berücksichtigen ist.

Die Aufnahme-RL gewährleistet grundsätzlich das Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb eines Mitgliedstaates, jedoch ist eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet unter Berücksichtigung der Privatsphäre des Betroffenen und des Schutzes der Familie nach Art. 8 EMRK zulässig.<sup>10</sup>

Eine andere Regelung stellt sich im Zusammenhang mit dem Unionsrecht jedoch als problematisch dar: Der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung gemäß § 56 AsylVfG ist nach § 86 AsylVfG als Ordnungswidrigkeit sanktioniert und im Wiederholungsfalle gemäß § 85 Nr. 2 AsylVfG mit Strafe bewehrt. In der Aufnahme-RL findet sich hingegen keine Norm, die es den Mitgliedstaaten gestatten würde, eine solche Sanktion zu regeln. Art. 7 Aufnahme-RL ist als abschließende Regelung anzusehen und darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere Sanktionen, sind nicht richtlinienkonform. Denn die Richtlinie überlässt den Mitgliedstaaten lediglich Spielräume, in Abweichung von der Richtlinie günstigere Bestimmungen vorzusehen (Art. 4 Aufnahme-RL). Ungünstigere Bestimmungen in Bereichen, die das Unionsrecht regelt, dürfen die Mitgliedstaaten jedoch nicht erlassen oder beibehalten. Deswegen müssen §§ 85, 86 AsylVfG unangewendet bleiben.

#### 4. Familienzusammenführung innerhalb des Aufnahmestaats

Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 12 der Aufnahme-RL dafür Sorge tragen, dass Familien, die sich innerhalb des Hoheitsgebiets aufhalten, so weit wie möglich zusammen untergebracht werden. Erwägungsgrund 9 der Aufnahme-RL stellt klar, dass die Grundsätze der Einheit der Familie uneingeschränkt beachtet werden sollen. Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC sind dabei zu beachten. Die Familieneinheit von Asylsuchenden ist in Deutschland aufgrund der föderalen Organisation der Unterbringung kompliziert und führt in vielen Einzelfällen zu Trennungen. Eine Berücksichtigung der gemeinsamen Verteilung der Familie findet nach § 50 Abs. 4 S. 5 AsylVfG erst im Rahmen der an die Aufnahme anschließenden landesinternen Verteilung statt. Die Wahrung der Familieneinheit ist in der Aufnahme-RL als Ziel definiert, das »so weit wie möglich« zu wahren ist. Entsprechend sind von diesem Grundsatz nur wenige Ausnahmen möglich. Die ge-

meinsame Unterbringung darf nicht nach Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung erörtert werden, sondern muss bereits ab Beginn der Aufnahme wesentliche Entscheidungsgrundlage der Behörde sein. Die aktuell geplante Ausweitung der Unterbringung von Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen von bis zu sechs Monaten macht es umso zwingender, dass die Familieneinheit schon in dieser Phase hergestellt wird. Auch der Auszug zu Verwandten in deren Wohnungen ist zu erlauben. Lebt beispielsweise der als Flüchtling anerkannte Ehemann bereits länger in Deutschland und bewohnt eine eigene Wohnung, so muss die neu eingereiste asylsuchende Ehefrau zu ihm ziehen können. Ansonsten würde eine Familientrennung über Monate andauern, was mit dem Sinn und Zweck der Aufnahme-RL nicht vereinbar wäre.

Familienangehörige sind gemäß Art. 2 Bst. c Aufnahme-RL:

- Ehegatten und nichteheliche Lebensgemeinschaften oder Partnerschaften,
- minderjährige ledige Kinder,
- Eltern von minderjährigen ledigen Kindern oder sonstige fürs Kind Verantwortliche.

Die RL setzt zwar voraus, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Jedoch ist die Beschränkung auf die Familie, die im Herkunftsland bereits bestanden hat, mit Art. 7 der Grundrechtecharta (GRC) nicht vereinbar. Letztere kennt keine derartige Beschränkung des Schutzes des Familienlebens.<sup>11</sup> Ebenso wenig ist dies in Art. 8 EMRK vorgesehen, wie der EGMR in seinem Urteil im Fall Hode und Abdi gegen Vereinigtes Königreich klargestellt hat. Demnach liegt eine Verletzung von Art. 8 i. V. m. dem Diskriminierungsverbot des 14 EMRK vor, wenn eine Familienzusammenführungsregelung (wie im Falle des Vereinigten Königreichs) in unzulässiger Weise differenziert zwischen Flüchtlingen und ihren Familienangehörigen, deren Familie bereits im Herkunftsland bestand, und Flüchtlingen und Familienangehörigen, deren familiäre Bindung erst nach der Flucht entstanden ist.<sup>12</sup>

#### 5. Materielle Leistungen und Leistungskürzungen<sup>13</sup>

Die Aufnahme-RL gewährleistet nach Art. 17 Abs. 2 materielle Leistungen, die einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit

<sup>10</sup> Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre (im Sinne von Art. 8 EMRK) muss der Wohnsitzwechsel nicht nur zum Zwecke der Zusammenführung verheirateter Paare und deren minderjähriger Kinder möglich sein, sondern auch zur Zusammenführung von unverheirateten Paaren sowie von Eltern und volljährigen Kindern.

<sup>11</sup> ECRE, Information Note Directive 2013/33/EU, S. 7.

<sup>12</sup> EGMR, Urteil vom 6.11.2012 – 22341/09, Hode und Abdi gegen Vereinigtes Königreich.

<sup>13</sup> Für eine umfassende juristische Studie über die Vereinbarkeit der nationalen Regelungen über Leistungen für Asylsuchende mit u. a. der Aufnahme-RL und dem GG vgl. Manuela Born, Europa- und verfassungsrechtliche Anforderungen an die Leistungen für Asylbewerber, Hamburg 2014.



der Asylsuchenden gewährleistet. Ein Ausschluss von der Leistungsgewährung ist nur dann vorgesehen, wenn Asylsuchende genügend Mittel zur eigenen Lebenssicherung haben, Art. 17 Abs. 3. Bei der Leistungshöhe sieht die Aufnahme-RL in Art. 17 Abs. 5 vor, dass sich der Leistungsumfang grundsätzlich auf Grundlage des Leistungsniveaus, das angewendet wird, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Dies ist nach dem deutschen Recht der Fall, das sich grundsätzlich an der Ermittlung der Regelbedarfe, die auch für Deutsche gelten, orientiert

Fraglich ist, ob Leistungsreduzierungen, wie sie § 1a AsylbLG ermöglicht, mit der Aufnahme-RL vereinbar sind. Art. 17 Abs. 5 S. 2 Aufnahme-RL ist hierfür keine Rechtsgrundlage, da an dieser Stelle lediglich das generelle Abweichen von Leistungen für Staatsangehörige geregelt wird. Dagegen stellt § 1a AsylbLG eine Leistungsreduzierung als Sanktion dar. Gemäß § 1a AsylbLG können Leistungen auf das unabwendbar Erforderliche eingeschränkt werden, wenn sich eine Person in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben hat, um Leistungen zu erlangen oder die Gründe zu vertreten hat, aufgrund derer aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Leistungseinschränkungen aus diesen Gründen kennt die Aufnahme-RL nicht. Nach Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL können die materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen unter dort geregelten Voraussetzungen eingeschränkt oder entzogen werden. Dies ist nur der Fall, wenn der oder die Asylsuchende seinen zugewiesenen Aufenthaltsort ohne Unterrichtung oder gegebenenfalls ohne Genehmigung der Ausländerbehörde verlässt, seinen Melde- und Auskunftspflichten zu Anhörungen im Asylverfahren nicht nachkommt oder einen Folgeantrag gestellt hat.<sup>14</sup> Die von § 1a AsylbLG genannten Gründe können darunter nicht subsumiert werden. Gemäß Art. 20 Abs. 5 Aufnahme-RL muss im Einklang mit Artikel 19 in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung und ein würdiger Lebensstandard für alle Antragsteller gewährleistet sein.

§ 1a AsylbLG steht nicht in Einklang mit der Aufnahme-RL und muss deswegen bei Asylsuchenden unangewendet bleiben.

### 6. Unterbringung: Schutz vulnerabler Personen

Zur Unterbringung der Asylsuchenden macht die Richtlinie in Art. 18 Vorgaben für die Art der Unterbringung. Sie sollte demnach in einer der drei oder in Kombination dieser drei Varianten gewährt werden:

- Räumlichkeiten zur Unterbringung von Antragstellern für die Dauer der Prüfung eines an der Grenze oder in Transitzone gestellten Antrags auf internationalen Schutz;
- Unterbringungszentren, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten;
- Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Antragstellern geeignete Räumlichkeiten.

In den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren müssen geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 3). Bei der Unterbringung müssen Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren verhindert werden (Art. 18 Abs. 4 Aufnahme-RL). Dies ist bei einer Unterbringung in Großraumhallen, Zeltstädten oder Gemeinschaftsunterkünften, die keine abschließbaren Räume bzw. Sanitäräume haben, nicht der Fall. Zelte können grundsätzlich nicht unter Räumlichkeiten subsumiert werden. Antragsteller haben deshalb nach der Aufnahme-RL Anspruch auf Verlegung in eine angemessene Unterkunft.

### 7. Zugang zum Arbeitsmarkt

Art. 15 Abs. 1 Aufnahme-RL gewährt Asylbewerbern spätestens neun Monate nach Antragsstellung einen Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Antragsteller soll gefördert werden (23. Erwägungsgrund). In Deutschland ist bereits nach drei Monaten des Aufenthalts im Bundesgebiet der Arbeitsmarktzugang durch Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde möglich (§ 32 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung, BeschV). Jedoch ermöglicht die Aufnahme-RL keine völlige Verweigerung des Arbeitsmarktzugangs. Der Arbeitsmarktzugang muss effektiv ausgestaltet sein, er darf nicht durch Bedingungen de facto verhindert oder unangemessen erschwert werden.

Eine Beschränkung des Zugangs ist nach Art. 15 Abs. 2 Aufnahme-RL nur aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik möglich, wobei das durchaus problematische Vorrangprinzip bei der Arbeitsplatzaufnahme nach der Richtlinie zulässig ist. Mit der Richtlinie unvereinbar sind jedoch alle migrationspolitischen Erwägungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt beschränken oder ganz verhindern. Unionsrechtswidrig sind deshalb beispielsweise die aktuellen Anordnungen in Bayern, Asylsuchende aus »sicheren Herkunftsstaaten« (§ 29a AsylVfG) oder mit »offensichtlich unbegründeten« Anträgen die Arbeitserlaubnis zu verweigern. Sie haben einen unmittelbaren Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt, spätestens nach Ablauf von neun Monaten.

<sup>14</sup> Nach der Rechtsprechung des BVerfG wäre indes eine Leistungskürzung für diese Gruppen auch nicht zulässig, siehe BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – (asyl.net, M19839).

## 8. Medizinische Versorgung: Behandlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen

Die Aufnahme-RL wurde durch Art. 19, 21 wesentlich gegenüber der vorherigen Richtlinie geändert. Demnach tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Asylsuchende die erforderliche medizinische Versorgung erhalten. Dies umfasst neben der Notversorgung und unbedingt erforderlichen Behandlung auch die angemessene Behandlung schwerer psychischer Störungen, insbesondere, wenn diese durch Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt entstanden sind. Die in der Richtlinie genannten Personengruppen sind nicht abschließend zu betrachten, sondern stellen Beispiele von Personengruppen dar, für die die Prüfung der besonderen Bedürfnisse individualisiert zu erfolgen hat.<sup>15</sup> Nach Art. 22 Abs. 1 der Aufnahme-RL müssen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen treffen, um festzustellen, welche Personen besondere Bedürfnisse im Sinne von Art. 19, 21 der Aufnahme-RL haben.

In Deutschland ist die medizinische Versorgung von Asylsuchenden durch die §§ 4, 6 AsylbLG auf die Versorgung im Notfall beschränkt. Das BVerfG hat deutlich festgestellt, dass »die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativierbar ist.«<sup>16</sup> Während das Urteil des Gerichts nur die sozialen Regelleistungen behandelte, erfolgt die Einschränkung der medizinischen Versorgung ebenfalls aus rein migrationspolitischen Erwägungen und ist deshalb mit dieser Rechtsprechung unvereinbar.

Eine nach der Aufnahme-RL vorgesehene Erkennung psychischer und traumatischer Störungen ist in Deutschland nicht vorgesehen, geschweige denn eine entsprechende Behandlung. Bereits die alte Fassung der Aufnahme-RL sah in Art. 17 eine Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender vor. Diese Bestimmung wurde in Deutschland nicht umgesetzt. Für das Feststellungsverfahren ist den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie ein gewisser Umsetzungsspielraum eingeräumt.<sup>17</sup> Besonders erklärungsbedürftig erscheint vor diesem Hintergrund, dass die finanziellen Mittel der psychosozialen Zentren just in dem Moment deutlich gekürzt werden, in dem die Aufnahme-RL umgesetzt werden müsste.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Vgl. Nina Friederike Hager, Zur Neufassung der Aufnahme-RL, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2013, S. 13 ff. (19); Anna-Lena Schuster, Ein besonderes Bedürfnis – Das Beurteilungserfordernis des Art. 22 der Aufnahme-RL, Asylmagazin 7–8/2014, S. 235 ff. (236).

<sup>16</sup> BVerfG, Urteil vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 14), Rn. 95.

<sup>17</sup> Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) hat hierzu am 20.7.2015 ein Positionspapier mit Verfahrensvorschlägen veröffentlicht, siehe: [http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2014/07/Forderungen-und-Konzept-zur-Umsetzung-der-EU-Aufnahme-RL-17\\_07\\_2015.pdf](http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2014/07/Forderungen-und-Konzept-zur-Umsetzung-der-EU-Aufnahme-RL-17_07_2015.pdf) (letzter Zugriff alle Weblinks am 30.8.2015); ein weiterer Vorschlag stammt von Nadja Saborowski, Wie werden besondere Bedürfnisse nach der Aufnahme-RL ermittelt. Empfehlungen aus der Praxis, Asylmagazin 7–8/2014, S. 242 ff.

<sup>18</sup> Vgl. BT-Drs. 18/4622.

Trotz des fehlenden Feststellungsverfahrens gilt der spezifische Behandlungsanspruch bereits jetzt unmittelbar, da die Richtlinie hinsichtlich der Gewährung dieses Anspruchs hinreichend bestimmt ist. Werden demnach besondere Bedürfnisse hinsichtlich der medizinischen und psychischen Behandlung bei einem Asylsuchenden festgestellt oder äußert er/sie einen diesbezüglich begründeten Vortrag, ist der Zugang zu einer entsprechenden Behandlung zu gewähren. Nach Art. 25 Abs. 1 Aufnahme-RL ist ebenfalls ein unmittelbarer Zugang zu adäquaten Behandlungen für Personen zu gestatten, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben.<sup>19</sup>

## 9. Minderjährige: Grundsätzlich schutzbedürftige Personen

Art. 23 Aufnahme-RL legt fest, dass Minderjährige ohne Ausnahme besonders schutzbedürftige Personen sind. In Deutschland werden bestimmte, sich daraus ableitende Schutzmechanismen lediglich auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) angewandt – wie etwa die Praxis, dass unbegleitete Minderjährige in der Regel nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen für Erwachsene untergebracht werden. Die kindgerechte Behandlung ist für von ihren Eltern begleitete Minderjährige vielfach nicht gewährleistet.

Eine konsequente Anwendung der Aufnahme-RL garantiert eine dem Schutzniveau entsprechende Unterbringung für alle Minderjährigen. Nach der Aufnahme-RL gehören dazu Rehabilitationsmaßnahmen für Minderjährige, die Opfer von besonders schweren Traumatisierungen auf der Flucht geworden sind (Art. 23 Abs. 4). Der Anspruch gilt bereits jetzt unmittelbar. Zusätzlich haben Minderjährige Anspruch auf altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten sowie entsprechende Aktivitäten im Freien (Art. 23 Abs. 3). Im Sinne des in Art. 23 Abs. 1 S. 1 Aufnahme-RL explizit eingeräumten Vorrangs des Kindeswohls ist eine Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern in Sammelunterkünften unionsrechtswidrig, wenn sie die genannten Anforderungen nicht erfüllen.

Außerdem sieht Art. 24 Abs. 1 der Aufnahme-RL für UMF die baldmöglichste unabhängige Vertretung (vgl. auch Art. 2 Bst. j) vor, damit die Rechte aus der Aufnahme-RL effektiv wahrgenommen werden können. Die effektive Vertretung minderjähriger Flüchtlinge wird durch den aktuellen Gesetzesentwurf zur »Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher« unterminiert.<sup>20</sup> Nach § 42a SGB VIII-E werden UMF innerhalb der ers-

<sup>19</sup> Vgl. Manuela Born, a. a. O. (Fn. 13), S. 345.

<sup>20</sup> [http://www.b-umf.de/images/gesetzesentwurf-UMF\\_kabinett15-7-15.pdf](http://www.b-umf.de/images/gesetzesentwurf-UMF_kabinett15-7-15.pdf).

ten sieben Tage nach ihrer vorläufigen Inobhutnahme auf andere Jugendämter verteilt. In dieser Zeit haben die Minderjährigen keinen vom Jugendamt unabhängigen gesetzlichen Vertreter, der ihre Interessen wahrnimmt. Eine am Kindeswohl orientierte Aufnahme kann nur dann gewährleistet sein, wenn eine vom Jugendamt unabhängige Beratung sichergestellt ist. Die Aufnahme-RL ist in dieser Hinsicht deutlich, wenn es in Art. 24 Abs. 1 heißt: »Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht.« Dementsprechend muss das Kind/der Jugendliche ab dem ersten Tag der Inobhutnahme einen entsprechenden Vertreter zugewiesen bekommen, da das Verteilungsverfahren bereits zu diesem Zeitpunkt eröffnet wird. Eine Vertretung durch das Jugendamt stellt eine nicht hinzunehmende Interessenskollision zwischen dem an der Verteilung orientierten Jugendamt und dem Wunsch des Kindes dar.

### III. Asylverfahrensrichtlinie

Die Asylverfahrensrichtlinie (AsylVf-RL) regelt die Standards für gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.<sup>21</sup> Auch aus ihr ergeben sich bereits jetzt unmittelbar geltende Ansprüche. Jedoch beschränkt die AsylVf-RL ihre Ansprüche auf Anträge, die nach dem 20. Juli 2015 gestellt wurden. Die Mitgliedstaaten können die Garantien jedoch auch auf ältere Fälle anwenden.

#### 1. Registrierung des Asylantrags

Nach Art. 6 Abs. 1 muss die Registrierung des Asylantrages spätestens drei Tage nach Antragstellung erfolgen, wenn der Antrag auf internationalen Schutz bei der Behörde gestellt wurde, die nach nationalem Recht für die Registrierung zuständig ist. Wird der Antrag bei einer hierfür unzuständigen Behörde gestellt, so erfolgt die Registrierung nach sechs Arbeitstagen. Im Fall von großen Zahlen von Antragstellern verlängert sich die Frist auf zehn Arbeitstage. Die förmliche Antragstellung ist sobald wie möglich zu gewähren (Art. 6 Abs. 2 AsylVf-RL).

In § 14 AsylVfG muss also geregelt werden, dass eine Registrierung des Asylantrages in der Regel spätestens nach drei Tagen zu erfolgen hat, wenn der Antrag beim BAMF gestellt wurde, ansonsten nach sechs Arbeitstagen. Nur in Ausnahmefällen lässt die Richtlinie eine längere Frist, zunächst von zehn Tagen, zu. Solange die AsylVf-RL

noch nicht umgesetzt ist, sind die §§ 13 und 14 AsylVfG entsprechend der AsylVf-RL richtlinienkonform auszulegen und anzuwenden. Die in einem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung<sup>22</sup> geplante Einführung einer Regelung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylVfG-E), die sogenannte BüMA, genügt den Anforderungen der AsylVf-RL nicht. Diese BüMA stellt keine Registrierung der förmlichen Asylantragstellung dar. Sie kann bis zu einem Monat oder länger gelten. Damit wird die Frist der AsylVf-RL von maximal 10 Tagen verletzt.

Für Dublin-Verfahren hat die Anwendung der Fristen für die Antragstellung eine besonders praxisrelevante Bedeutung. Denn die Fristen im Dublin-Verfahren für das Ersuchen beginnen ab Asylantragstellung zu laufen. Es ist deswegen unter Anwendung der AsylVf-RL davon auszugehen, dass die Frist für ein Übernahmehersuchen spätestens zehn Tage nach dem Asylgesuch zu laufen beginnt.<sup>23</sup>

#### 2. Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergängen

Art. 8 AsylVf-RL garantiert, dass in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich der Transitzonen, sowohl Informationen über die Möglichkeit der Antragstellung als auch Beratungsangebote gewährleistet sind.

§ 62a AufenthG ist richtlinienkonform so auszulegen, dass der Zugang zu Informationen über das Asylverfahren gewährleistet ist. Die Beratung muss durch Organisationen oder Personen erfolgen, die von den vollziehenden Behörden unabhängig sind. Ebenso muss während des Flughafenverfahrens das Recht auf Information und Beratung gewährleistet sein.

Das Abschiebungshaftrecht entspricht bislang nicht den Vorgaben der AsylVf-RL. Das Recht auf Information und Beratung wird auch in der Praxis mangelhaft gehandhabt. Die Informationen erfolgen allenfalls durch schriftliche Aushänge. Da hierdurch nicht gesichert ist, dass Asylsuchende die Informationen richtig verstehen, bedarf es einer mündlichen Erklärung.

#### 3. Anforderung an die Prüfung von Anträgen

Art. 10 AsylVf-RL regelt die Garantien bei der Antragsprüfung. Ein Antrag darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil er nicht so rasch wie möglich gestellt wurde. Dies muss im Rahmen von § 26 AsylVfG beachtet werden, sodass der Asylantrag von Familienangehörigen nicht wegen Verspätung abgelehnt werden darf. Weiterhin ist

<sup>21</sup> Zur Kritik und Einordnung der AsylVf-RL vgl. Franziska Vilmar, Die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2013, S. 21 ff.

<sup>22</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung »Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes«, Stand 28.09.2015.

<sup>23</sup> Vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 7.7.2015 - 8 L 2244/15.FA.



garantiert, dass die Anträge angemessen geprüft werden. Die Anträge sind einzeln, objektiv und unparteiisch zu prüfen. Es sind Informationen von UNHCR, EASO und internationalen Menschenrechtsorganisationen zugrunde zu legen. Die Bediensteten müssen die Standards im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen. Die Möglichkeit der Sachverständigenanhörung muss gegeben sein, wenn dies erforderlich ist, insbesondere zu medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen.

#### 4. Persönliche Anhörung: Anforderungen, Inhalt, Niederschrift

Art. 14 ff. AsylVf-RL regelt die persönliche Anhörung. Insbesondere Art. 15 AsylVf-RL enthält eine ganze Reihe von Garantien, für die es im deutschen Recht bislang keine Entsprechung gibt: Anhörung ohne Familienangehörige, Vertraulichkeit, Qualifikation des Anhörers, Anhörung durch Person gleichen Geschlechts, Qualifikation von Dolmetschern und freie Sprachwahl durch Antragsteller, kindgerechte Durchführung. In Art. 16 wird der Inhalt der Anhörung behandelt. Es wird klargestellt, dass der Antragsteller hinreichend Gelegenheit haben muss, die notwendigen Angaben zu machen. Er muss Gelegenheit haben, zu fehlenden Angaben, Abweichungen und Widersprüchen Stellung nehmen zu können. Bei der Auslegung von § 25 AsylVfG, der im deutschen Recht die Anhörung regelt, sind die Vorgaben aus Art. 15 und Art. 16 AsylVf-RL richtlinienkonform anzuwenden. § 25 Abs. 3 AsylVfG sieht einen Verspätungseinwand für den Vortrag des Antragstellers vor, der in der AsylVf-RL nicht vorgesehen ist und deshalb unangewendet bleiben muss.

Teilweise werden die genannten Garantien schon in der Praxis beachtet. Sie sind jedoch bislang nicht gesetzlich geregelt. Bedeutsame Veränderungen ergeben sich jedoch aus der Vorhaltepflcht: Das Bundesamt lehnt oftmals Asylanträge mit der Begründung ab, der Antragsteller habe sich widersprüchlich geäußert. Dies betrifft oft für die Verfolgungssituation selbst unmaßgebliche Aspekte der Fluchtgeschichte. Nach der Richtlinie müssen Asylsuchende jedoch auf Widersprüche hingewiesen werden und sie müssen Gelegenheit haben, diese aufzuklären. Nur wenn ihnen das nicht gelingt, darf eine Ablehnung auf einen widersprüchlichen Vortrag gestützt werden.<sup>24</sup>

#### 5. Antragsteller mit besonderen Verfahrensgarantien

Art. 24 AsylVf-RL sieht besondere Verfahrensgarantien für diejenigen Antragsteller vor, die diese nötig haben.

<sup>24</sup> Siehe hierzu: Marx, Probleme der Kommunikation und Darstellung der Lebenswirklichkeit von Flüchtlingen im Asylverfahren, in: ZAR 11–12/2012, S. 417 f.

Voraussetzung hierfür ist zunächst ein besonderes Feststellungsverfahren nach Antragstellung, bei dem zu prüfen ist, ob eine Person besondere Verfahrensgarantien benötigt. Wurde dies festgestellt, muss der Antragsteller eine angemessene Unterstützung erhalten, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

Das Feststellungsverfahren obliegt dem Ermessensspielraum des Gesetzgebers. Da die Verfahrensgarantien jedoch eindeutig dargelegt sind, dürfen insbesondere Asylanträge von Opfern von Gewalt und anderen besonders verletzlichen Gruppen nicht in »Schnellverfahren« bearbeitet werden. Die Betroffenen müssen vielmehr nach der Richtlinie während des gesamten Verfahrens »angemessene Unterstützung« erhalten.

#### 6. Garantien für unbegleitete Minderjährige

Nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a AsylVf-RL ergreifen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis. Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, kommen als Vertreter nicht infrage. Die Asylantragstellung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings erfolgt gemäß Art. 7 Abs. 4 AsylVf-RL, soweit dieser den Antrag nicht selbst stellen darf, durch »geeignete Stellen« im Sinne von Art. 10 der Rückführungsrichtlinie.<sup>25</sup> Der Vertreter des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings muss also die hier beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Nach bisheriger Praxis werden UMFs in der Regel durch Amtsvormünder vertreten. Diese besitzen häufig jedoch nicht die ausreichende Sachkunde. Deswegen ist nach der Rechtsprechung einiger Familiengerichte dem unbegleitet eingereisten ausländischen Jugendlichen gemäß §§ 1775, 1779 Abs. 2 BGB ein Mitvormund in Person eines Rechtsanwalts für die Betreuung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu bestellen, wenn das mangels geeignetem Einzelvormund grundsätzlich als Vormund zu bestellende Jugendamt selbst nachvollziehbar darlegt, für diesen Wirkungskreis nicht die notwendige Sachkunde zu besitzen.<sup>26</sup> Über diese Rechtsprechung hinaus darf es aber nicht darauf ankommen, dass das Jugendamt selbst

<sup>25</sup> In Art. 10 RückführungsRL wird »geeignete Stellen« nur insoweit konkretisiert als es nicht die Stellen, die mit der Rückführung befasst sind, sein dürfen. Für Deutschland wären dies also nicht die Ausländerbehörden, sondern die Jugendämter.

<sup>26</sup> Vgl. Bienwald, FamRZ 2013, 1209; OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.1.2014 – 6 UF 289/13 –, OLG Frankfurt – 5 UF 310/13 –, BeckRS 2014, 00215.



seine fehlende Sachkunde äußert. Sinnvoll wäre eine gesetzliche Regelung, die zur Vertretung in Asylverfahren eine Ergänzungspflegschaft vorsieht, welche durch einen im Asyl- und Ausländerrecht spezialisierten Rechtsanwalt wahrzunehmen ist.

Art. 25 Abs. 1 Bst. b AsylVf-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt bei der Anhörung anwesend ist und Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

Bezogen auf das Klageverfahren regelt die AsylVfRL, dass die Mitgliedstaaten die unentgeltliche Vertretung im Klageverfahren nur dann von den Erfolgsaussichten der Klage abhängig machen können,<sup>27</sup> wenn der Vertreter des Minderjährigen nach nationalem Recht über eine juristische Qualifikation verfügt (Art. 20 Abs. 6 Bst. d). Daraus ergibt sich, dass Beamte des Jugendamtes, die als Vormünder eingesetzt sind, nicht mehr ohne Weiteres den unbegleiteten Minderjährigen vor Gericht vertreten dürfen. Dies muss vielmehr ein Volljurist/eine Volljuristin sein.

Art. 31 Abs. 8 AsylVf-RL ermöglicht ein Prüfungsverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an der Grenze oder in Transitzonen, sofern diese aus einem »sicheren Herkunftsstaat« stammen oder einen Folgeantrag stellen. Allerdings ist ein solches Verfahren nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, da es die Suche nach Verwandten ausschließt. Gemäß Art. 25 Abs. 6 AsylVf-RL ist bei der Umsetzung dieser Richtlinie vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen, sodass eine Prüfung der Asylanträge von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen an der Grenze oder in Transitzonen generell auszuschließen ist.

## IV. Fazit

Die Aufnahme-RL und die AsylVf-RL führen in Teilen zu einer Ausweitung der Rechte von Asylsuchenden gegenüber den nationalen Garantien. Eine dem Unionsrecht entsprechende Umsetzung muss daher im Sinne des *effet utile*, trotz der bisherigen Nichtumsetzung durch den Gesetzgeber, diejenigen nationalen Vorschriften unangewendet lassen oder im Lichte der Richtlinien auslegen, die durch hinreichend bestimmte Ansprüche berührt werden. Insgesamt sind die Standards jedoch unzureichend. Über weite Strecken werden die sehr weit gefassten Ermessensspielräume zur Umsetzung faktisch dazu führen, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem nach wie vor lückenhaft bleibt.

<sup>27</sup> Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 20 Absatz 3 AsylVfRL.



## Informationsverbund ASYL & MIGRATION

### Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
Tel.: 0721/464729-200,  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: [www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/](http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/)

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Schulungen und Vorträge** Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

